STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-59/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Beschwerdeausschuss	14.07.2026	öffentlich / 5.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB2	27.03.2026	Frau Derichs / Frrau Linzenich	

Anregung nach § 14 der Hauptsatzung der Stadt Linnich
Rasentiefengrab als neue Grabart auf den städtischen Friedhöfen

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beschwerdeausschuss nimmt die Anregungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dem Antragsteller in dieser Vorlage genannten Begründungen zur Ablehnung seiner Anregung mitzuteilen.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 14 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung NRW hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Nach § 14 der Hauptsatzung der Stadt Linnich bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Beschwerdeausschuss.

Der zuständige Ausschuss hat die Anregung inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

Die Anregung ist in Form der Mail des Antragstellenden Josef Erkens als Anlage beigefügt.

Seitens des Bürgers Herrn Josef Erkens, wohnhaft in der Ortschaft Ederen, wird seit geraumer Zeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Linnich angeregt, eine neue Grabart auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Linnich anzulegen. Sein Wunsch besteht darin, dass zusätzlich zu der schon angebotenen Grabart „Rasenreihengrab für Sarg“ eine weitere Grabart mit der Bezeichnung „Rasentiefengrab“ angeboten wird.

Seitens der Stadt Linnich werden aktuell sowohl Rasenreihengrabstätten für Sarg, als auch Tiefenwahlgrabstätten auf allen städtischen Friedhöfen im Stadtgebiet Linnich zur Verfügung gestellt. Hier unterscheidet man zwischen Reihengrab und Wahlgrab.

Bei Rasenreihengrabstätten für Sarg handelt es sich um Reihengrabstätten auf Rasenfläche mit liegender Gedenktafel (40 x 50 cm), die der Reihe nach belegt und nur anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Reihengrabstätte ist nicht möglich. Bepflanzung, Grabschmuck o.ä. ist hier nicht zulässig. Die Pflege, die mit der erstmaligen Herstellung der Rasenanlage beginnt, obliegt der Stadt Linnich und ist mit der Bereitstellungsgebühr abgegolten. Hier wird die Rasenfläche mit dem Großflächenmäher befahren. Für die Verantwortlichen (Angehörigen) ist diese Grabart gänzlich pflegefrei.

Bei Tiefenwahlgrabstätten handelt es sich um ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten, bei denen zwei Särge übereinander bestattet werden können. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit/Ruhezeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an einer Tiefenwahlgrabstätte werden (erstmalig) nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die erstmalige Sargbestattung erfolgt in der Grabstätte „unten“. Eine weitere Sargbestattung in einer Tiefenwahlgrabstelle erfolgt (innerhalb der lfd. Ruhezeit v. 30 Jahren nach der 1. Bestattung) in der Grabstätte „oben“. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden hier nachentrichtet. Tiefenwahlgrabstätten sind anzulegende Grabstätten mit einem Maß von 100 cm x 250 cm und die Pflege der angelegten Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten (Angehörigen).

Herr Erkens regt an, sozusagen eine Kombination aus beiden Grabarten als neue Grabart auf den städtischen Friedhöfen anzulegen, also ein „pflegefreies Rasentiefengrab“ als Wahlgrab, dass die Bestattung von zwei Särgen übereinander ermöglicht.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen wird eine Anlage dieser neuen Grabart als nicht sinnvoll erachtet:

-Anlage auf allen städtischen Friedhöfen
Eine Anlage dieser Grabart müsste auf allen städtischen Friedhöfen im Stadtgebiet Linnich erfolgen. Nicht jeder Friedhof bietet ausreichend Platz/freie Fläche, da ein neues Feld für diese Grabart bestimmt werden muss.

-Satzungsänderung
Die Einführung einer neuen Grabart hat Änderungen der Friedhofssatzung der Stadt Linnich sowie der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Linnich zur Folge.

-Gebührenkalkulation

Die Gebühren für diese neue Grabart müssten kalkuliert werden. Hier ist anzumerken, dass eine Tiefengrabstätte mehrfach belegbar ist und somit verlängert werden kann. Demnach wäre diese Grabart den Wahlgräbern zuzuordnen, die in der Regel hochpreisiger angeboten werden.

-Angebot/Nachfrage
Sowohl Rasenreihengrabstätten für Sarg, als auch Tiefenwahlgrabstätten werden in ihrer jeweiligen Grabform seitens der Stadt Linnich angeboten und auch nachgefragt.
Es gibt lediglich eine einzige Anregung seitens des Herrn Erkens zur Einführung einer neuen Grabart, die eine Kombination aus den beiden zuvor genannten Grabarten darstellt.
Im Hinblick darauf, dass diese gewünschte Form den Wahlgräbern zugeordnet würde, die in der Regel hochpreisiger ausfallen, bestehen Bedenken hinsichtlich der Nachfrage dieser Art von Grabstätten.

Insofern wird vorgeschlagen, die Anregung zurückzuweisen und keine zusätzliche Grabart einzuführen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 04.05.2026)